EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PA 111

MITTEILUNG AN DIE GEWERKSCHAFTLICHEN ZAHLSTELLEN - 2021-03

Betrifft: NATIONALABKOMMEN PA 111.01-02 für den Zeitraum 2021-2022

In Anbetracht des Nationalabkommens, das am **27/10/2021** im Paritätischen Ausschuss des Sektors geschlossen wurde, bestätigen wir, dass alle befristeten Bestimmungen bezüglich der Zusatzentschädigungen des ESFMI **bis zum 31/12/2022** verlängert werden.
Ausnahme: die Beteiligung für die Kinderbetreuung wird um zwei Jahre verlängert werden und war bereits bis zum 31/12/2022 vorgesehen (jetzt verlängert bis zum 31/12/2024).

Wir verweisen auch noch einmal auf die bereits verschickte Mitteilung an die Zahlstellen **2021-02**.

Bei **vorübergehender Arbeitslosigkeit** gibt es ab dem **01/01/2022** eine Änderung um **2,21 %**, so dass sich der Betrag der Zusatzentschädigung von 12,07 € auf **12,34 € für eine volle Leistung** und von 6,04 € auf **6,17 € für eine halbe Leistung** erhöhen wird.

Für **Kranken und ältere Kranken** gibt es ab dem **01/01/2022** ebenfalls eine Änderung um **2,21 %**, so dass sich der Betrag der Zusatzentschädigung bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Monat von 93,27 € auf **95,33 €** und bei einer Halbtagsbeschäftigung pro Monat von 46,64 € auf **47,67 € erhöhen wird.**

Im Falle einer schrittweisen Wiederaufnahme der Arbeit (Teilzeit) wird der vollständige Betrag der Zusatzentschädigung gewährt werden.

Auch die bereits bestehende Beteiligung an die **Kinderbetreuung** wird ab dem **01/01/2022** um **2,21 %** geändert und die Regelung um zwei Jahre verlängert werden.
Der Betrag von 1,50 € pro Tag wird am **01/01/2022** auf **1,53 €** pro Tag bei einer Höchstdauer von 120 Tagen pro Jahr erhöht. Der jährliche Höchstbetrag von 180,00 € wird auf **183,96 €** erhöht.

Diese neuen Beträge gelten für **Zahlungen im Jahr 2022 (Bescheinigungen 2021), Zahlungen im Jahr 2023 (Bescheinigungen 2022) und Zahlungen im Jahr 2024 (Bescheinigungen 2023).**

Wir möchten noch einmal auf die Leitlinien bezüglich der Beteiligungen an die Kinderbetreuung hinweisen:

BEDINGUNGEN - MODALITÄTEN - RECHTE:

- Kinderbetreuung durch eine anerkannte Organisation, die eine jährliche Steuerbescheinigung ausstellt.
- **NEU: Ausweitung der Beteiligung auf alle Formen der bescheinigten Kinderbetreuung.**
- Kinder bis einschließlich 3 Jahre →alle Kinder von 0 Jahren bis einschließlich des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet (= 3 Jahre in dem Jahr, für das die Steuerbescheinigung gilt).
- **Anspruch und Zahlung für das Jahr 2022, d.h. für die Steuerbescheinigungen, die sich auf das Jahr 2021 beziehen, für das Jahr 2023, für die Steuerbescheinigungen, die sich auf das Jahr 2022 beziehen und für das Jahr 2024, für die Steuerbescheinigungen, die sich auf das Jahr 2023 beziehen.**
- Entschädigung: **1,53** € pro auf der Steuerbescheinigung erwähnten Tag, pro Kind und pro Arbeiter(in) mit einem Höchstbetrag von **183,96 €** pro Jahr.
    - Wenn beide Eltern (Verwandte) in dem Jahr, auf das sich die Steuerbescheinigung bezieht, im Sektor des PA 111 beschäftigt waren, besteht zweimal Recht auf die Beteiligung → diese ist also zweimal zu beantragen!
    - Die genannten Beträge sind Bruttobeträge. Es gibt keine LSS-Einbehaltung, aber eine Berufssteuervorabzug (%).

Tel. Peter Kunnen 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be

- Der Anspruch auf die Beteiligung ist gültig:
  - Ab der Beschäftigung im Sektor des PA111 wird die Beteiligung vom ESFMI, Dienst Ansprüche, anteilig auf der Grundlage der Steuerbescheinigung abgerechnet.
  - Bis zum Austritt aus dem Sektor rechnet der ESFMI, Dienst Ansprüche, anteilig auf der Grundlage der Steuerbescheinigung ab.
  - Bis einschließlich des vollen Jahres, in dem der (die) Arbeiter(in) verstorben ist (eine vollständige Steuerbescheinigung ist zulässig).

ANTRAG AUF DIE BETEILIGUNG

- Der Antrag muss vom (von der) Arbeiter(in) gestellt werden.
  - Der (die) Arbeiter(in) muss das vollständig ausgefüllte und mit Hilfe seiner (ihrer) gewerkschaftlichen Zahlstelle unterzeichnete Formular FM3 bei dieser Stelle einreichen.
- Ist dem Antragsformular FM3 beizufügen:
  - Für jedes Kind muss eine Steuerbescheinigung beigefügt werden (= immer erforderlich!).
- Ist auf dem Antragsformular FM3 zu erklären:
  - Das Verhältnis des Antragstellers zu dem Kind, für das die Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten beantragt wird.
  - Ehrenhafte Bescheinigung, dass der Antragsteller tatsächlich zu den Kosten der Kinderbetreuung für das Kind, für das die Beteiligung beantragt wird, beigetragen hat.
- Der (die) Arbeiter(in) kann das Antragsformular FM3 erhalten:
  - Über die Website www.fondsmet.be
  - Bei seiner/ihrer Gewerkschaft
  - Bei dem Nationalsekretariat des ESFMI, Dienst Ansprüche

ZAHLUNG

- Die gewerkschaftliche Zahlstelle muss das vollständige Dossier (Antragsformular FM3 mit Steuerbescheinigung) unverzüglich an das Nationalsekretariat des ESFMI, Dienst Ansprüche, senden.
- Der Dienst Ansprüche des ESFMI bearbeitet jedes vollständig und korrekt ausgefüllte Dossier und unterrichtet die gewerkschaftliche Zahlstelle so schnell wie möglich über ihre Entscheidung:
  - Wenn er mit der Zahlung von den Kinderbetreuungskosten einverstanden ist: Angabe des zu zahlenden Betrags - **maximal 183,96 €** pro Jahr.
  - Wenn er nicht mit der Zahlung von den Kinderbetreuungskosten einverstanden ist: Angabe des Grundes/der Begründung für die Nichtgenehmigung des ESFMI.
  - Die Zahlung erfolgt zweimal jährlich durch die Zahlstelle seiner (ihrer) Gewerkschaft.
    - An festen Terminen, nämlich am **15. Juni** und am **30. November** (oder am nächsten Werktag, wenn die genannten Termine auf einen Samstag oder Sonntag fallen).
    - Die Anträge können bis zum **25. November** in automatisierter Form beim Fonds Metall eingereicht werden (für die Auszahlung am 15. Juni ist der letzte Termin für die elektronische Einreichung der 10. Juni).
- Die Zahlung erfolgt nach Einreichung des vollständig und korrekt ausgefüllten Antragsformulars mit den erforderlichen Bescheinigungen (Steuerbescheinigung für jeden Antrag erforderlich).
- Die Zahlung kann von der gewerkschaftlichen Zahlstelle erst dann geleistet werden, wenn der Antrag von dem Dienst „Ansprüche“ des ESFMI genehmigt wurde (siehe oben).
- Es ist daher von größter Bedeutung, dass jeder Antrag korrekt und vollständig eingereicht wird. Vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge werden vorrangig berücksichtigt.

Tel. Peter Kunnen 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be

Darüber hinaus sieht das KAA die Einführung einer **neuen Beteiligung bei einem Laufbahnendesystem ab 58 Jahren vor.**

Laufbahnverkürzung auf die Hälfte.
Laufbahnverkürzung auf vier Fünftel.

Diese Regelung wird noch genauer ausgearbeitet werden, ebenso wie der Starttermin.

In der Zwischenzeit arbeiten die Sozialpartner an der **Verbesserung der Beteiligung bei Laufbahnänderungen/sanftem Laufbahnende** weiter**.**

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu berücksichtigen.

Im **12/2021** gesendet

Tel. Peter Kunnen 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be